

**DER VERBAND DER MUSIKBERUFE  
UND DES MUSIKLEBENS IN BAYERN**

Sandstr. 31, 80335 München

E-Mail: [info@dtkvbayern.de](mailto:info@dtkvbayern.de)Internet: [www.dtkvbayern.de](http://www.dtkvbayern.de)

Tel. 089/54212080, Fax: 089/54212081

Tonkünstlerverband Bayern e.V. Sandstraße 31 80335 München**An alle Mitglieder im TKVB****An alle Privaten Musikinstitute im TKVB**

München, 22.07.2024

**INFORMATIONSBLATT: Umsatzsteuer****A) Bisherige Ausgangslage**

Wer eine berufsbildende Einrichtung betreibt (Privates Musikinstitut) oder als freiberufliche Musiklehrkraft tätig ist und auf Berufe oder Prüfungen vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbereitet, konnte bisher bei der zuständigen Bezirksregierung für Umsatzsteuerzwecke eine Bescheinigung (Umsatzsteuerbefreiung) beantragen. Diese Bescheinigung konnte dem Finanzamt vorgelegt werden und führte mit dem Nachweis „berufsvorbereitend zu unterrichten“ in der Regel zur Befreiung von der Umsatzsteuer für die unmittelbar dem Bildungszweck dienenden Leistungen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bescheinigung mussten per Antrag bei der zuständigen Regierung nachgewiesen werden. Eine Einreichung entsprechender Nachweise über Qualifikationen/Zeugnisse der Lehrkräfte und Bestätigungen der Schüler\*innen über einen berufsvorbereitenden Unterricht war erforderlich.

Die Erteilung der Umsatzsteuerbefreiung erfolgte auf der Rechtsgrundlage von § 4 Nr. 21 Buchst. a bb) Umsatzsteuergesetz (UstG) - Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen durch die jeweilige Bezirksregierung in Bayern und kostete zwischen € 150 bis € 600.

Link: [https://www.gesetze-im-internet.de/ustg\\_1980/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4.html)

Der Tonkünstlerverband Bayern hat zur Antragstellung auf Umsatzsteuerbefreiung umfangreich beraten, stand den Mitgliedern beim Ausfüllen der Antragsformulare unterstützend mit Empfehlung zur Seite und zog im Bedarfsfall den Steuerberater hinzu.

**B) Geplante Neuregelung zum Jahressteuergesetz 2024 – Referentenentwurf**

Mit der Neufassung im JStG-E 2024 sollen die verbindlichen unionsrechtlichen Vorgaben des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe i und j MwStSystRL für eine Steuerbefreiung von Bildungsleistungen vollumfänglich umgesetzt werden.

Der neue § 4 Nr. 21 UStG-Entwurf sieht folgende künftige umsatzsteuerfreie Regelung vor:

1. "Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Für die Steuerbefreiung der Fortbildung und der damit eng verbundenen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die durch die in Satz 1 genannten anderen, allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen erbracht werden, gilt dies nur, wenn diese Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen verwendet werden,
2. Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird.
3. Das Bescheinigungsverfahren der Landesbehörden soll entfallen. Es wird keine gesonderte Anerkennung als Bildungseinrichtung durch die Landesbehörde mehr erforderlich sein.

Es sollen weiterhin Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie die berufliche Umschulung und damit eng verbundene Leistungen steuerbefreit sein, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch von anderen Einrichtungen erbracht werden.

Die Steuerbefreiung für Leistungen der Fortbildung, die durch nicht-öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden, gilt nur, wenn diese Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Nach wie vor bleiben Freizeitveranstaltungen bei der Steuerbefreiung außen vor, da sie die genannten Kriterien nicht erfüllen.

In der Begründung heißt es u.a. zu den nicht befreiten Leistungen: „Nicht befreit sind Leistungen, die der bloßen Freizeitgestaltung dienen (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)), da diese nicht zu den Bildungsleistungen im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL zählen. Ob die erbrachten Unterrichtsleistungen den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben, kann nur im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Maßgeblich hierbei sind u. a. die thematische Zielsetzung und Ausgestaltung des Unterrichtsangebots sowie der Teilnehmerkreis, an den sich das Angebot richtet.“

### **C) Problemdarstellung und Lösungsansätze**

1. Befreiung lt. Referentenentwurf nur noch für öffentliche und gemeinnützige Institutionen  
Die qualifizierte Bildungsleistung darf nicht von der Organisationsform abhängig sein, sondern muss ausschließlich vom Inhalt her betrachtet werden.  
Etliche Anbieter, die als Selbständige (Freiberufliche Musiklehrkräfte) oder in den unterschiedlichsten Bildungseinrichtungen Bildungsleistungen anbieten und damit für die außerschulische kulturelle Bildung von hoher Bedeutung sind, unterrichten berufsvorbereitend und von hoher künstlerischer und pädagogischer Qualität. Bei diesen Anbietern würde die Umsetzung des Gesetzesvorhabens unabdingbar zur Erhöhung der Unterrichtsgebühren führen.
2. Musikalische Bildung ist Bildungsleistung und keine Freizeitgestaltung  
Lt. Koalitionsvertrag der regierenden Parteien soll an der Steuerfreiheit von Bildungsleistungen im unionsrechtlichen Rahmen festgehalten werden und dennoch ergeben sich viele Fragen.

Die musikalische Bildung darf nicht der Freizeitgestaltung zugeordnet werden, denn dann wären für den Unterricht 19% Mehrwertsteuer fällig, was an die Schüler\*innen bzw. deren Eltern weitergegeben werden müsste.

Musikalische Bildung ist eine Bildungsleistung und darf durch eine Verschärfung des Steuergesetzes und der willkürlichen Einordnung in Freizeitgestaltung nicht zu einer Verteuerung führen. Allen Kindern muss der Zugang zur musikalischen Bildung ermöglicht werden.

Musikalische Bildung findet nicht ausschließlich im Schul- oder Hochschulunterricht bzw. über Aus- und Fortbildung statt. Die Vielfalt der qualifizierten Anbietenden in Deutschland muss in den Gesetzesentwurf eingebunden und berücksichtigt werden.

Bedingt durch die Kürzungen der Stundentafeln in den kreativen Fächern in Bayern, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern und dem zunehmenden Fachkräftemangel im Bereich des Lehramts Musik ist es unabdingbar, eine möglichst frühe Zugänglichkeit zu qualifizierter musikalischer und bezahlbarer Bildungsleistung zu ermöglichen.

### 3. Neuregelung im Bescheinigungsverfahren

Die Neuregelung des § 4 Nr. 21 UstG sieht den Verzicht auf das derzeit papier-basierte Bescheinigungsverfahren vor. Es sieht aber auch vor, dass die Prüfung künftig nicht mehr durch die Landesbehörden, sondern durch die Finanzämter vorgenommen werden soll. Bei den bisherigen Prüfungen wurden die Berufsverbände häufig einbezogen.

Das bisher gängige Bescheinigungsverfahren durch die Landesbehörden muss aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Ebenso muss die Einbindung von Berufsverbänden erhalten bleiben. Die erforderliche Einzelfallprüfung, ob es sich um hochschulvorbereitenden/berufsvorbereitenden Musikunterricht (umsatzsteuerbefreit) oder ob es sich um eine Freizeitgestaltung (umsatzsteuerpflichtig) handelt, darf nicht unter die Entscheidungsinstanz der Finanzämter fallen, weil in den Finanzämtern dazu schlicht die notwendige Fachkompetenz fehlt.

Lt. Schreiben aus dem Bundesfinanzministerium heißt es: „Maßgeblich für die Einordnung eines Musikunterrichts als Ausbildungsleistung ist allein die Ausgestaltung des angebotenen Musikunterrichts.“ Mit dieser Einordnung besteht die große Gefahr, dass zahlreiche musikalische Bildungsangebote seitens der Finanzämter als anspruchsvolle Freizeitgestaltung beurteilt werden. Damit wären diese dann alle umsatzsteuerpflichtig.

### 4. Bestandsschutz und Übergangsregelungen

Im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz finden sich keinerlei Regulierungen zum Bestandsschutz bzw. zu Übergangsregelungen für unbefristete und auch befristete Umsatzsteuerbefreiungen. Diese müssten dringend dahingehend ergänzt werden, dass ein Bestandsschutz für unbefristete Umsatzsteuerbefreiungen besteht und Übergangsregelungen für befristete Umsatzsteuerbefreiungen geschaffen werden.

Auch zu diesem Thema steht der TKVB im engen Austausch mit dem Deutschen Tonkünstlerverband und Partnerverbänden und hat eine Stellungnahme mit der Darstellung der Problematiken zum Referentenentwurf abgegeben, die an die Vertreter\*innen des Bundes weitergegeben wurde. Unser wichtigstes Ziel ist es, dass der Musikunterricht als Bildungsleistung erhalten bleibt und die oben aufgeführten Punkte entsprechend angepasst werden. Der TKVB hält die Mitglieder auf dem Laufenden.

Andrea Fink\_GS TKVB

---

#### **Gesetzlicher Vertreter: Vorstand (einzelvertretungsberechtigt):**

Dr. Alexander Krause, 1. Vorsitzender, Prof. Barbara Metzger, 1.stellvertr. Vorsitzende, Andrea Schlegel-Nolte, 2.stellvertr. Vorsitzende, Philip Braunschweig, Schatzmeister, Prof. Eckhart Hermann, Schriftführer

**Generalsekretärin: Andrea Fink, Kfm. Geschäftsführer: Michael Riedmaier**

**Bankverbindung:** Kreissparkasse München, IBAN-Nr. DE 13 7025 0150 0009 1375 06

**Sitz:** München – Registergericht München: VR 6629